**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5924

A17

Ursula Heinen-Esser

02. November 2021

Aktenzeichen IV-8 30 04 20

Manfred Witzke
Telefon 0211 4566-419
Telefax 0211 4566-946
manfred.witzke@mulnv.nrw.de

Neue (Teil-)Wasserschutzgebietsverordnung
Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 09. November 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zur landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des AULNV.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
am 09. November 2021

Schriftlicher Bericht

Neue (Teil-)Wasserschutzgebietsverordnung –
Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen (Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung - LwWSGVO-OB)

Die Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen ist am 1.10.2021 in Kraft getreten. Die Verbände sind angehört worden. Eine zweite Verbändeanhörung zu den Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung abgegeben werden, ist in einem Verordnungsverfahren nicht vorgesehen.
Parallel zur Einleitung der Verbändeanhörung wurden mit Landtags-Vorlage 17/5399 auch die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags informiert.

Die dazu gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Fragen 1, 3, 4 und 5:
1. Zu welchem Schluss ist die Landesregierung nach der Verbändeanhörung bei ihren internen Beratungen gekommen?
3. Welche Änderungen wurden von der Landesregierung mit welcher Begründung in der aktuell gültigen Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsentwurf vorgenommen? Von welchen Verbänden kamen die übernommenen Änderungsvorschläge?
4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuell gültige Rechtsverordnung vor dem Hintergrund, dass ein vergleichbar hohes Schutzniveau für Wasserschutzgebiete durch die Erstellung einer landesweiten (Teil-)WSGVO nach Streichung des Abgrabungsverbots in §35 Abs. 2 LWG erreicht werden sollte?
5. Welche Auswirkungen haben die vorgenommenen Änderungen aus Sicht der Landesregierung konkret auf den Gewässerschutz in NRW?

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) hat neben den Kommunalen Spitzenverbänden auch Verbänden der Wirtschaft, der Landwirtschaft, den anerkannten Naturschutzverbänden und anderen Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Clearingstelle Mittelstand wurde beteiligt.
17 Verbände und die Clearingstelle Mittelstand haben sich geäußert. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde der Verordnungsentwurf überarbeitet.

Die Stellungnahmen betreffen neben allgemeinen Ausführungen im Schwerpunkt die Regelungen der §§ 2, 4 bis 6 und 9 der Verordnung.

a. Verordnungsänderungen auf Grund der Verbändeanhörung

Aufgrund der Stellungnahmen wurde neben marginalen, teilweise nur redaktionellen oder klarstellenden Änderungen folgendes geändert:

Änderung der Regelungen in für die Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser (§ 4) und Talsperren (§ 5)

Die Formulierung „Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes ausgeschlossen ist.“ wurde an mehreren Stellen geändert in „Sprengungen zur Auflockerung oder Entfernung von Bodenschichten, soweit eine Verritzung der Gesteinsschichten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes nicht zu besorgen ist.“
Ein sicherer Ausschluss, wie vorher formuliert, ist nicht möglich. Es können lediglich Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses geregelt werden. Die Formulierung knüpft nun an den Besorgnismaßstab des Wasserrechts (z.B. §§ 32 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes) an. In der Sache wird damit geregelt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss bzw. keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit bestehen darf. Anders formuliert muss die nachteilige Veränderung, also die Verritzung, nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein. Es handelt sich also um ein sehr hohes Schutzniveau nahe am sicheren Ausschluss, das Rechtsprechung und Kommentarliteratur ausführlich behandeln.

Änderung in § 6 (Entscheidungen)

In § 6 wird nun angeordnet, die begünstigte Person (den Wasserversorger) im Verfahren über Entscheidungen nach der Verordnung immer zu beteiligen. Diese Beteiligung ist bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung immer sinnvoll, da der Wasserversorger die detailliertesten Kenntnisse über die hydrogeologische Situation hat.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches und dem Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe Nordrhein-Westfalen diese Anregung unterbreitet.

Zusätzliche Verhältnismäßigkeitsregelungen in § 4

Die räumliche und zeitliche Erweiterung von Bodenschatzgewinnungen, die bereits im Wasserschutzgebiet liegen, unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen einem Genehmigungsvorbehalt statt eines Verbots: Für Wasserschutzgebiete für den Grundwasserschutz für Nassabgrabungen in der Schutzzone III B und für Trockenabgrabungen in den Schutzzonen III und III A. Damit wird über einen erweiterten Bestandsschutz ein differenzierterer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Interessen

gefunden. Durch die geregelten wasserwirtschaftlichen Anforderungen ist sichergestellt, dass sich das ohnehin durch das Vorhaben im Wasserschutzgebiet bestehende Gefahrenpotential nicht signifikant erhöht.

Klarstellung und Erweiterung der Bestandsschutzregelung in § 9

Weiterhin ist der Geltungsbereich der Bestandsschutzregelung in § 9 klargestellt worden, dieser gilt nun auch ausdrücklich für Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ohne Eignungswirkung, weiter ist der Geltungsbereich auf Rahmenbetriebspläne erweitert worden.

Begriffsbestimmung „Erweiterung“ in § 2 Absatz 2

Absatz 2 enthält nun eine Definition des Begriffs „Erweiterung“, um den Vollzug des § 4 Absatz 4 und 5 zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeitsaspekte, die auch bei § 4 Absatz 4 und 5 eingeflossen sind.

b. Nicht aufgenommene wesentliche Forderungen

Absenkung des materiellen Schutzniveaus in den §§ 4 und 5 Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser und Talsperren

Nicht gefolgt werden konnte den Forderungen der Wirtschaft (IHK NRW, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie, unternehmer.nrw, Verein Deutscher Zementwerke) und der Clearingstelle Mittelstand, die Verbote in den §§ 4 und 5 weitgehend durch Genehmigungsvorbehalte zu ersetzen. Insbesondere wurde gefordert:

In Wasserschutzgebieten für Grundwasser den Genehmigungsvorbehalt für oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (Trockenabgrabung) in der Zone III B in § 4 auf die Zonen III/III A zu erweitern und das Verbot für oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (Nassabgrabung) in der Zone III/III A und III B in eine Genehmigungspflicht umzuwandeln.

In Wasserschutzgebieten für Talsperren den Genehmigungsvorbehalt für oberirdische Bodenschatzgewinnung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (Trockenabgrabungen) in der Zone III in § 5 auf die Zone II B zu erweitern und das Verbot

für oberirdische Bodenschatzgewinnung unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (Nassabgrabungen) in der Zone III und II B in eine Genehmigungspflicht umzuwandeln.

Sprengungen sollen nach den Forderungen der Wirtschaft in Grundwasserschutzgebieten unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes in der Zone III B und oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes erweiternd auch in der Zone III/III A statt unter ein Verbot unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden und in Talsperrenschutzgebieten oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes erweiternd auch in der Zone II B unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Wasserhaltung soll nicht mehr generell verboten sein, sondern in Grundwasserschutzgebieten in der Zone III B und in Talsperrenschutzgebieten in der Zone III für Talsperren unter Genehmigungspflicht gestellt werden.

Dem konnte aus fachlichen wasserwirtschaftlichen Erwägungen nicht gefolgt werden. Diese Regelungen basieren auf der im Vorfeld beauftragten und erarbeiteten Fachgrundlage, die die gleichen Maßstäbe ansetzt wie die aktuellen Vorgaben des in dem Bereich normsetzenden Gremiums des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW), die bundesweit für jede Festsetzung von Wasserschutzgebieten herangezogen werden. Aus diesen fachlichen Grundlagen ist abzuleiten, dass diese Vorhaben in den jeweiligen Zonen mit einer abstrakten Gefahr für das Schutzgut und damit mit nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut verbunden sind.

Die Stellungnahmen des Vereins der Deutschen Zementwerke, der IHK NRW und des Verbands der Bau- und Rohstoffindustrie kritisierten zur Begründung ihrer Forderungen die Fachgrundlage und meinen weiter, dass der DVGW keine entsprechenden Regelungen fordere.
Die fachliche Kritik in den Stellungnahmen zur Fachgrundlage hat die Landesregierung nicht geteilt. Nicht nachvollziehbar war auch die Meinung, der DVGW würde nicht entsprechende Regelungen fordern. Die Übereinstimmung der Empfehlungen von DVGW und Fachgrundlage mit den Regelungen in der Verordnung spricht für sich.

Unternehmer.nrw, die IHK NRW, der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und der Verein Deutscher Zementwerke sowie die Clearingstelle meinten weiter, der Koalitionsvertrag fordere eine weitergehende Genehmigungspflicht, die Verordnung würde nicht dem Koalitionsvertrag entsprechen. Auch dieser Überlegung konnte nicht gefolgt werden. Der Hinweis auf den Koalitionsvertrag ging fehl. Der Koalitionsvertrag enthält keine solch detaillierte Festlegung und geht nicht davon aus, dass es überhaupt keine Verbote gibt.

Aus dem Koalitionsvertrag kann man lediglich ableiten, dass es kein flächendeckendes Verbot geben soll. Abgesehen davon sind nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes immer schon Einzelfallprüfungen möglich, zumal die Regionalplanung nicht zwangsläufig Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Eignungswirkung festlegen muss.

Erhöhung des materiellen Schutzniveaus in den §§ 4 und 5 Schutzzonen I bis III in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser und Talsperren

Der Städtetag und die Naturschutzverbände (BUND NRW, NABU NRW, LNU) forderten ein vollständiges Verbot der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Wasserschutzgebieten. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Dafür gab es nach der Fachgrundlage und auch den Vorgaben des DVGW keine wasserwirtschaftliche Notwendigkeit. Fachgrundlage und DVGW kommen zum Ergebnis, dass eine wasserwirtschaftlich unschädliche Genehmigung in den Zonen denkbar ist, in denen die Verordnung dies regelt.

c. Zustimmung zum Verordnungsentwurf oder keine Einwände

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, DVGW und dem Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe Nordrhein-Westfalen sowie der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und die Landwirtschaftskammer NRW unterstützten den Verordnungsentwurf. Die Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW e.V. und Familienbetriebe Land und Forst hatten keine Einwände bzw. sahen sich nicht als betroffen an.

2. Warum wurden die Verbände nach der Anhörung zum Verordnungsentwurf nicht in den weiteren Erarbeitungsprozess eingebunden, sodass ihnen die abschließende Fachgrundlage vor der Veröffentlichung unbekannt blieb?

Den Verordnungsentwurf hat das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeitet, die Verbände wurden zu dem Entwurf des Ministeriums angehört und alle Stellungnahmen wurden intensiv geprüft, gewürdigt und begründet berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Das ist das übliche Verfahren.

Das beauftragte Konsortium hat eine Fachgrundlage als Arbeitsgrundlage für das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeitet. Der Erarbeitungsprozess der Fachgrundlage wurde durch einen Lenkungskreis begleitet, dem die

in der Anhörung beteiligten Verbände angehören. In der dritten Sitzung des Lenkungskreises vom 2. Juni 2021 wurde der erste Teil der Fachgrundlage mit den Risikobewertungen bezüglich der Thematik „Oberirdische Bodenschatzgewinnung“ ausführlich diskutiert. Zudem hatten die Teilnehmer des Lenkungskreises die Gelegenheit schriftlich Stellung zu nehmen. Die schriftlichen Stellungnahmen wurden durch das beauftragte Konsortium geprüft. Die finale Fachgrundlage (Teil 1) wurde dem Lenkungskreis am 8. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt (zusammen dem Entwurf des zweiten Teils der Fachgrundlage zur Vorbereitung der vierten Sitzung des Lenkungskreises). Die Verordnung wurde auf dieser fachlichen Grundlage durch das Ministerium selbst erarbeitet. Auch nur die Verordnung selbst hat regelnde Wirkung, insofern ist nur zur Verordnung selbst anzuhören.

6. Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung bislang von den einmalig angehörten Verbänden zur aktuell geltenden Rechtsverordnung erhalten?

Bislang sind keine inhaltlichen Rückmeldungen zur in Kraft getretenen Rechtsverordnung eingegangen, sondern nur Verständnisfragen.